



**BROT<sub>AM</sub>  
HAKEN**

## **Präambel**

Brot am Haken e.V. ist ein eingetragener Verein, der sich der Verbreitung der bisher nur von wenigen Bäckereien praktizierten Idee Brot am Haken in München widmet. Angelehnt an die Tradition des caffè sospeso, des aufgeschobenen Kaffees, in Neapel, soll auch in der bayerischen Landeshauptstadt durch Brot am Haken Teilen ein selbstverständlicher Teil des täglichen Einkaufs werden. Mit einem „Brot am Haken“ zeigt sich im Alltag Mitgefühl für Menschen in schwierigen Lebensumständen.

## **1. Name und Sitz**

Der am 15.08.2016 gegründete Verein trägt den Namen

**Brot am Haken e.V. (BAH e.V.),**

im Nachfolgenden „BAH e.V.“ genannt, und hat seinen Sitz in München. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke. Er ist in das Vereinsregister in München eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Mildtätigkeit durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.
- (2) Der Verein soll diesen Zweck insbesondere durch Projekte zur Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund erfüllen. Z.B. sollen diese Kinder mit von Altersarmut bedrohten Menschen Kochen und Backen und so am praktischen Tun die deutsche Sprache erlernen.
- (3) Durch die Platzierung von Hakenbrettern in traditionellen Ladengeschäften und handwerklichen Betrieben und seine anderen Aktionen will der Verein

auf soziale Nöte im Kleinen und im Großen aufmerksam machen. Hiermit wollen wir das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke fördern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

### **3. Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

### **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## 6. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand Sinne des §26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - Die Satzungsänderung
  - Die Wahl des Vorstandes
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse nach Meinung des Vorstandes erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. (Die Einladung und die Tagesordnung sind auf der Webseite des Vereins unter Wahrung der Einladungsfrist bekanntzugeben.)
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die eigene Stimme darf an ein anderes Vereinsmitglied delegiert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung auch online durchzuführen, sofern die oben genannten Prinzipien dieses Paragraphen dieser Satzung im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährleistet sind.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu veröffentlichen.

## **8. Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Münchner Tafel e.V. – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.